

raelitischen Religionsgemeinschaft Baden in den früheren Regierungsbezirken Nord- und Südbaden und für die Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs in den ehemaligen Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern

8 % der Bemessungsgrundlage,
mindestens jedoch

3,60 Euro jährlich,
0,90 Euro vierteljährlich,
0,30 Euro monatlich,
0,07 Euro wöchentlich,
0,01 Euro täglich.

Bemessungsgrundlage i. S. des Kirchensteuergesetzes ist die nach Maßgabe des § 51 a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer (Lohnsteuer). Die Mindestbeträge sind nur zu erheben, wenn Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist.

Bei Arbeitnehmern, die nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden oder der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs angehören (Kirchensteuermerkmal »ib« oder Kirchensteuermerkmal »iw«), hat der Arbeitgeber auch dann Kirchenlohnsteuer einzubehalten, wenn sich die Betriebsstätte außerhalb des Kirchengebiets, jedoch in Baden-Württemberg befindet.

2. Der Kirchensteuersatz von 8 % gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17. November 2006 – 3-S 244.4/2 – (BStBl. I S. 716) 6,5 % der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 – 3-S 244.4/15 – (BStBl. 2007 I S. 76) 6,5 % der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

3. Für die Erhebung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gilt folgende von den zuständigen Kirchenbehörden mit staatlicher Genehmigung festgelegte Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinnemäßer Anwendung des § 51 a Abs. 2 EStG) Euro	Jährliches Kirchgeld Euro
1	30 000 bis 37 499	96
2	37 500 bis 49 999	156
3	50 000 bis 62 499	276
4	62 500 bis 74 999	396
5	75 000 bis 87 499	540
6	87 500 bis 99 999	696
7	100 000 bis 124 999	840
8	125 000 bis 149 999	1200
9	150 000 bis 174 999	1560
10	175 000 bis 199 999	1860
11	200 000 bis 249 999	2220
12	250 000 bis 299 999	2940
13	300 000 und mehr	3600

Zwischen der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Festgesetzt wird der sich hierbei ergebende höhere Betrag.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Einkommensteuergesetz anzuwenden.

GABl. S. 445

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung der ländlichen Weiterbildung

Vom 25. Mai 2007 – Az.: 28-8591.50 –

1 **Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt aufgrund von § 9 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1980 (GBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Verwaltungsstrukturreformgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), § 8 Abs. 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 14. März 1972 (GBl. S. 74) zuletzt geändert durch Artikel 91 des Verwaltungsstrukturreformgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) sowie nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und der jeweiligen Verwaltungsvorschriften hierzu und nach dieser Richtlinie Zuwendungen für die Durch-

führung und den Besuch von ländlichen Weiterbildungsmaßnahmen. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Ausgabemöglichkeiten durch die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens bewilligt. Für Rücknahme, Widerruf und Erstattung der Zuwendungen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

2 **Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Verbände und Institutionen, deren satzungsgemäßer Zweck allein oder neben anderen die Förderung der Weiterbildung auf dem Lande ist und die nicht als Einrichtung oder als Mitglied einer Einrichtung nach

- dem Weiterbildungsgesetz oder dem Jugendbildungsgesetz anerkannt sind oder gefördert werden.
- 2.2 Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen bzw. eine mehrjährige Berufstätigkeit nachweisen, ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben und aus Berufen der Landwirtschaft ihren Haupt-, Zu- oder Nebenerwerb beziehen. Ausgenommen hiervon sind Teilnehmer, die Leistungen nach dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) erhalten können.
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 3.1 Zuschüsse werden nur bei Weiterbildungsmaßnahmen gewährt, die vorwiegend das fachliche Wissen und Können fördern oder dem besseren Verständnis agrarwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, politischer, technischer, gesellschaftlicher, sozialer, hauswirtschaftlicher, familienkundlicher, gesundheitlicher, ernährungsphysiologischer, erzieherischer Fragen sowie Themen des ländlichen Raumes dienen. Maßnahmen, für die für den gleichen Zweck Mittel nach einer anderen Richtlinie des Ministeriums gewährt werden (z. B. Richtlinie ökologische Landbauverbände), können nicht bezuschusst werden.
- 3.2 Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind
- 3.2.1 praktische Lehrgänge von mindestens 12 Stunden Dauer, die vorwiegend der Vermittlung technischer Fertigkeiten bzw. Kenntnisse dienen. Die Teilnehmerzahl soll 10 Personen nicht unterschreiten.
- 3.2.2 Seminare von mindestens 12 Stunden Dauer, die unter einem berufsbezogenen Leitthema stehen. In den Seminaren sind Informationen und Stoffe vorwiegend über Themenkreise aus den Lebens- und Betriebsverhältnissen der Teilnehmer zu vermitteln bzw. zu bearbeiten. Gehören zu den Seminaren eintägige Lehrfahrten, sind maximal 6 Zeitstunden pro Tag einschließlich Fahrtzeiten anrechenbar. Die Teilnehmerzahl soll 10 Personen nicht unterschreiten. Seminare müssen den Teilnehmern aufgrund entsprechender Vorkenntnisse insbesondere Gelegenheit zur selbständigen Themenbearbeitung, zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch bieten.
- 3.2.3 Vortragsveranstaltungen mit mindestens 12 Teilnehmern, die überwiegend auf die berufsbezogene Weiterbildung der Teilnehmer ausgerichtet sind und mindestens einen fachlichen Vortrag enthalten.
- 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss gewährt.
- 4.2 Zur Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen kann ein Zuschuss in pauschalierter Form in Höhe von 10 Euro je voller Stunde (Festbetragsfinanzierung) oder bei Veranstaltungen mit regionalem oder landesweitem Charakter auf Antrag von bis zur Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung) gewährt werden.
- 4.2.1 Zuwendungsfähige Kosten sind
- 4.2.1.1 Honorare und Reisekosten für Referenten nach den Sätzen der Nummern 2.5 oder 3.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht – VwV-Unterrichtsvergütung-MLR (UVergVwV – MLR) – vom 7. November 2005 – (GABl. S. 872) in der jeweils geltenden Fassung sowie in sinngemäßer Anwendung des Landesreisekostengesetzes; dies gilt für Referenten, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind nur, sofern diese nicht im Rahmen der ihnen obliegenden (Dienst-)Aufgaben tätig sind,
- 4.2.1.2 andere Sachkosten (Kosten für Druck und Ausfertigung von Einladungen ohne Post- und Fernmeldegebühren, Saalmieten einschließlich notwendiger technischer Einrichtungen, Anschauungs- und Vorführungsmaterial).
- 4.3 Für die Teilnahme an praktischen Lehrgängen und Seminaren können folgende Zuschüsse (Festbetragsfinanzierung) zu den Fahrtkosten sowie den Kosten für Verpflegung und Unterkunft gewährt werden:
- 4.3.1 5 Euro täglich, wenn die Maßnahmen ganztätig mit mindestens 6 Stunden Dauer stattfinden;
- 4.3.2 10 Euro täglich, wenn zusätzlich die Übernachtung außerhalb des Wohnorts notwendig ist.
- 4.3.3 Zuschüsse unter 20 Euro je Teilnehmer und unter 100 Euro bei der Anteilsfinanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen werden nicht bewilligt oder ausbezahlt.
- 5 Verfahren**
- 5.1 Anträge sind unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks (Anlage 1) bei der für den Sitz des Trägers zuständigen Bewilligungsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme in doppelter Fertigung einzureichen. Bei der Förderung der Teilnehmer ist der Antrag von der jeweiligen Bildungseinrichtung zu stellen.
- 5.2 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidien; im Forstbereich in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe das Regierungspräsidium Freiburg, in den Regierungsbezirken Tübingen und Stuttgart das Regierungspräsidium Tübingen. Sie erlassen den Zuwendungsbescheid (Anlage 2).
- 5.3 Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (Anlage 3) ausgezahlt.
- 6 Inkrafttreten**
- Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

GABl. S. 446

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

- An das
Regierungspräsidium
 Abteilung 3 Landwirtschaft
 Abteilung 8 Forsten

Antrag Formular-Version 01/2007
**auf Gewährung eines Zuschusses nach der
Richtlinie des Ministeriums für Ernährung
und Ländlichen Raum zur Förderung der
ländlichen Weiterbildung vom 25. Mai 2007 -
Az. 28-8591.50, GABl. S. 446**

1	Antragsteller	Straße	Postleitzahl, Ort	Telefon
2	Angaben zur Projektförderung			
2.1	Beantragter Zuschuss zur			
	<input type="checkbox"/> Maßnahmenförderung			_____ €
	<input type="checkbox"/> Teilnehmerförderung			_____ €
2.2	Weiterbildungsmaßnahmen			
2.2.1	Art der Maßnahme			
	<input type="checkbox"/> Praktischer Lehrgang	<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Vortragsveranstaltung	
2.2.2	Thema			
2.2.3	Zeit (vom/bis)	=	Tage	Gesamtdauer Std.
2.2.4	Ort			Anzahl der Teilnehmer
2.3	Kosten und Finanzierungsplan (nur bei Maßnahmenförderung im Wege der Anteilsfinanzierung)			
2.3.1	Kostenplan			
	- Honorare und Reisekosten für Referenten (näher Angaben z.B. Dienststelle, Dauer des Referates, Fahrtkosten auf besond. Blatt)			_____ €
	- Druck und Ausfertigung von Einladungen (ohne Post- und Fernmeldegebühren)			_____ €
	- Saalmiete einschließlich technischer Einrichtungen			_____ €
			Gesamtkosten	_____ €
2.3.2	Finanzierungsplan			
	- Teilnehmergebühren etc.			_____ €
	- sonst. Eigenmittel			_____ €
	- weitere beteiligte Träger			_____ €
	- sonstige öffentliche Mittel, Mittelgeber: _____			_____ €
	- beantragter Zuschuss			_____ €
			Summe	_____ €

3	_____	_____	_____
	Ort	Datum	Name des Antragstellers in Druckbuchstaben
	Anlagen: 1 Mehrfertigung 1 Aufschlüsselung der Referentenkosten 1 Programm		_____
			Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

4	Verfügung der Bewilligungsbehörde		
4.1	Ergebnis der Antragsprüfung Zuwendungsvoraussetzungen gegeben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise (Begründung siehe Ziffer 5)		
4.2	Höhe des Zuschusses		
4.2.1	Maßnahmenförderung		Zuschuss
	<input type="checkbox"/> Festbetragsfinanzierung		
	Gesamtdauer		
	_____ Std.	x 10 €/Std.	= _____ €
	<input type="checkbox"/> Anteilsfinanzierung		
	Zuschussfähige Kosten	Fördersatz	
	_____ €	_____ %	= _____ €
4.2.2	Teilnehmerförderung		
	Tage ohne Übernachtung		
	_____	x 5 €/Tag	= _____ €
	Tage mit Übernachtung		
	_____	x 10 €/Tag	= _____ €
	Teilnehmerförderung insgesamt		_____ €
4.3	Zuwendungsbescheid erlassen		
	Datum	Aktenzeichen	
4.4	Wiedervorlage (Verwendungsnachweis)		

5	Raum für weitere Vermerke der Bewilligungsbehörde		
---	---	--	--

Bewilligungsbehörde

Datum
Aktenzeichen
Telefon
Bearbeiter

An

Zuwendungsbescheid Formular-Version 01/2007
**zur Förderung der ländlichen Weiterbildung nach der
 Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und
 Ländlichen Raum vom 25. Mai 2007 - Az.: 28-8591.50,
 GABI. S. 446**

Sehr geehrte Damen und Herren,
 auf Ihren Antrag vom _____ wird Ihnen nach der oben genannten Richtlinie aus Landeshaushaltsmitteln zur
 Projektförderung ein Zuschuss für folgende Weiterbildungsmaßnahmen bewilligt:

Art	Thema		
Zeit	Ort		
Maßnahmenförderung	Gesamtdauer		Zuschuss
<input type="checkbox"/> Festbetragsfinanzierung	_____	Std. x 10,- €/Std.	<input type="text"/> €
<input type="checkbox"/> Anteilsfinanzierung	Zuschussfähige Kosten	Zuschusssatz	<input type="text"/> €
	€	%	
Teilnehmerförderung	Tage ohne Übernachtung	x 5,- €/Tag	= €
(Festbetragsfinanzierung)	Tage mit Übernachtung	x 10,- €/Tag	= €
Teilnehmerförderung insgesamt			<input type="text"/> €

Dem Antrag wurde voll entsprochen
 teilweise entsprochen. Begründung:

Der Bewilligung liegen die beigelegten "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (ANBest-P) zugrunde.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Für den Verwendungsnachweis sind die beiliegenden Vordrucke zu verwenden.
2. Abweichend von den ANBest-P wird der Zuschuss ausgezahlt, sobald der Verwendungsnachweis geprüft worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht (Adresse des zuständigen Gerichts) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: 1 Fertigung ANBest-P
 1 Vordruck Verwendungsnachweis
 1 Vordruck Teilnehmerliste

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

Anlage 3

An das
Regierungspräsidium
 Abteilung 3 Landwirtschaft
 Abteilung 8 Forsten

Verwendungsnachweis Formular-Version 01/2007
**Förderung der ländlichen Weiterbildung nach der
 Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und
 Ländlichen Raum vom 25. Mai 2007, Az.: 28-8591.50,
 GABI. S. 446**

1	_____						
	Antragsteller		Straße		PLZ, Ort		
	Telefon		Bankverbindung		Kontonummer		Bankleitzahl
Zuwendungsbescheid-Datum		Zuwendungsbescheid Aktenzeichen					

2	Durchgeführte Weiterbildungsmaßnahme						
	Art			Thema			
	Zeit vom/bis		=	Tag(e)		Gesamtdauer Stunden	
	Ort			Anzahl der Teilnehmer			

3	Sachbericht (Darstellung des erzielten Ergebnisses)					
---	--	--	--	--	--	--

4	Zahlenmäßiger Nachweis		Wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt		
	4.1	<input type="checkbox"/> Maßnahmenförderung	Gesamtdauer		Zuschuss
4.1.1	<input type="checkbox"/> Festbetragsfinanzierung vgl. lfd. Nr. 2		Std. x 10 €/Std.		
4.1.2	<input type="checkbox"/> Anteilsfinanzierung	€	Zuwendungs- fähige Kosten	Fördersatz	Zuschuss
	Ausgaben		€	%	€
	Honorare und Reisekosten für Referenten	_____			
	Druck und Ausfertigung von Einladungen (ohne Post- und Fernmeldegebühren)	_____			
	Saalmiete einschl. technische Einrichtungen	_____			
	Summe	_____	Zuschuss		
	Einnahmen				
	Teilnehmergebühren etc.	_____			
	sonst. Eigenmittel	_____			
	Mittel beteiligter Träger	_____			
	sonstige öffentliche Mittel, Mittelgeber: _____	_____			
	beantragter Zuschuss	_____			
	Summe	_____			
4.2	<input type="checkbox"/> Teilnehmerförderung für _____ Teilnehmer (TN) und _____ € / TN (siehe beiliegender Nachweis)				

5	Es wird bescheinigt, dass das Vorhaben entsprechend den Vorgaben der Bewilligungsbehörde durchgeführt wurde.	
	Eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz besteht <input type="checkbox"/> ; besteht nicht <input type="checkbox"/> Bei Vorliegen einer Berechtigung zum Vorsteuerabzug haben wir die Vorteile daraus im Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigt	
	_____	_____
	Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

6	Anlagen
---	----------------

7	Vermerk der Bewilligungsbehörde	
	Die Prüfung des Verwendungsnachweises ergab keine Beanstandungen. Er wird anerkannt. Der Zuschuss wird festgesetzt auf insgesamt _____ €	
	Sachlich und rechnerisch richtig:	
	_____	_____
	Ort, Datum	Unterschrift

